

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 63 (1971)
Heft: 9

Artikel: Das britische Antistreikgesetz
Autor: Brügel, J.W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rung einer der Volksgesundheit und der schweizerischen Volkswirtschaft dienenden Landes-, Regional- und Ortsplanung.

2. Zur Erfüllung dieser Zwecke steht dem Bund und den Kantonen das Recht zu, bei Verkäufen von Grundstücken zwischen Privaten ein Vorkaufsrecht auszuüben sowie Grundstücke gegen Entschädigung zu enteignen.
3. Das Nähere bestimmt das Gesetz, das innert drei Jahren nach Annahme dieses Verfassungsartikels zu erlassen ist.

Der Bundesrat konnte sich nicht entschliessen, dem Parlament einen Gegenvorschlag zur Bodenrechtsinitiative zu unterbreiten. Der Bundesrat verpflichtete sich in seinem an das Parlament gerichteten Bericht, der die Initiative zur Ablehnung empfahl, lediglich dazu, ein eigenes Projekt auszuarbeiten. Die unvermeidlich gewordene Volksabstimmung fand am 2. Juli 1967 statt. Das Volksbegehren wurde mit einem Stimmenverhältnis von 2:1 verworfen. Zwei Jahre später konnten sich National- und Ständerat auf einen Verfassungstext einigen, und in der Volksabstimmung vom 14. September 1969 wurde der neue Bodenrechtsartikel angenommen. Auch in diesem Falle hat also eine Verfassungsinitiative den Stein ins Rollen gebracht.

Diese wenigen Beispiele zeigen zur Genüge, wie wichtig das Instrument der Initiative ist. Die Gewerkschaften werden wohl auch in Zukunft von der Möglichkeit des Initiativrechtes Gebrauch machen.

Benno Hardmeier

Das britische Antistreikgesetz

Nach monatelangen Kämpfen in beiden Häusern des britischen Parlaments ist die Vorlage der konservativen Regierung, die unter dem harmlos klingenden Titel «Industrial Relations Bill» (Gesetzesentwurf über Arbeitsbeziehungen) segelt, Gesetz geworden. Die Opposition des Gewerkschaftsbundes gegen die neue Regelung hat damit nicht aufgehört, sondern zu dem Beschluss geführt, bei der Durchführung des Gesetzes jede Zusammenarbeit mit der Regierung abzulehnen und Berufungen in die von ihr zur Durchführung des Gesetzes geschaffenen Institutionen nicht anzunehmen. Erst die Zukunft wird zeigen, ob man an dieser Taktik wird konsequent festhalten können. In einer wichtigen Frage, der der Registrierung von Gewerkschaften nach dem neuen Gesetz, besteht jetzt schon im Gewerkschaftsbund eine Meinungsverschiedenheit.

Was besagt nun das neue Gesetz? Es beschränkt in einer noch zu beschreibenden Weise das Streikrecht und bringt als Ausgleich ge-

wisse neue Rechte für die Arbeiter den Unternehmern gegenüber, wenn auch nicht alle jene, die die analoge, aber nicht Gesetz gewordene Vorlage der Labourregierung von 1969 auf diesem Gebiet vorgesehen hatte.

Diese Vorlage der Regierung Wilson hatte vor allem darauf abgezielt, die inoffiziellen, nicht von der Gewerkschaft ordnungsmässig ausgerufenen Streiks zu erschweren. Die Mehrheit im Gewerkschaftsbund hat diesen Wunsch geteilt, war aber der Auffassung, dass man ihn auf dem Wege gesetzlicher Vorkehrungen nicht erfüllen könne, und so hat Harold Wilson damals seine Absichten aufgegeben. Die jetzt Gesetz gewordene Vorlage wendet sich nicht nur gegen die inoffiziellen Streiks, sondern will auch offizielle Streiks unterbinden, wenn sie auf der Forderung nach einer «unfair industrial practice» (unfairem Vorgehen in Arbeitsbeziehungen) beruhen. Als «unfair» bezeichnet das Gesetz die Verletzung eines bindenden Gesamtarbeitsabkommens vor dessen Ablauf, weiter ein Verlangen, ein Arbeitgeber möge einen Arbeiter wegen Nichtzugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder wegen einer Zugehörigkeit zu einer «falschen» Gewerkschaft entlassen, und schliesslich Streiks, die sich nicht gegen Arbeitgeber richten, worunter politische Streiks verstanden werden. Inoffizielle oder wilde Streiks werden dadurch bekämpft, dass das Gesetz dem Arbeitgeber die Möglichkeit gibt, die Streikführer haftbar zu machen, aber natürlich nur, wenn er sie ausfindig machen kann. Sie können dann vor eine neue Institution, den National Industrial Relations Court (Gericht für Arbeitsbeziehungen) zitiert werden, in dem ein Berufsrichter den Vorsitz führt, dem Laienberater aus den Reihen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften zur Seite stehen. (Es ist mehr als fraglich, ob sich Gewerkschaftsfunktionäre für diese Rolle bereitfinden werden.) Dieses Gericht kann eine «restraining order», das heisst einen Beschluss herausgeben, der den Streikenden Zurückhaltung auferlegt. Wenn die Streikführer dieser Aufforderung nicht Folge leisten, sind verschiedene Sanktionen vorgesehen, und als letzte Möglichkeit können die Streikführer (nicht aber die einzelnen Arbeiter) eingesperrt werden. Eine andere Möglichkeit ist, dass das Gericht den Streikführern die Zahlung einer Entschädigung an den Arbeitgeber auferlegt; diese müsste dann natürlich in Wirklichkeit von den betreffenden Gewerkschaften gezahlt werden, und der konservative Arbeitsminister hat gerade darin ein Mittel gesehen, die Gewerkschaften zum Einschreiten gegen das Ausbrechen wilder Streiks zu bewegen. Das Gegenargument der Labour-Opposition war, dass in Wirklichkeit die Gewerkschaften dadurch veranlasst werden könnten, inoffizielle Streiks eher zu offiziellen zu machen, um einer Entschädigungspflicht zu entgehen. Auch offizielle Streiks können, wie schon gesagt, unterbunden werden, wenn das Gericht für Arbeitsbeziehungen die Streikziele als unfair erklärt; das Gericht kann dann der

Gewerkschaft eine Geldentschädigung bis zu 100 000 Pfund (rund eine Million Schweizerfranken) vorschreiben.

Eine grosse Streitfrage war, ob Gesamtarbeitsverträge als rechtlich bindend erklärt werden sollen oder können. Bisher war die Rechtslage so, dass ein solcher Vertrag nur bindend war, wenn er eine entsprechende Klausel darüber enthält. Das wird insofern geändert, als Gesamtarbeitsverträge nunmehr bindend sein werden, falls eine besondere Klausel diese Bindung nicht ausschliesst. Die Gewerkschaften, die sich Manövrierfreiheit vorbehalten wollen, werden wohl darauf beharren, dass in die jetzt abzuschliessenden Verträge solche Klauseln aufgenommen werden, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass die Arbeitgeber als Kompensation dafür Vorteile auf anderen Gebieten anbieten werden, so dass zumindest einige Gewerkschaften möglicherweise nicht auf einer Klausel beharren werden, die den bindenden Charakter des Vertrages ausschliesst. Jedenfalls geht die Empfehlung des Gewerkschaftsbundes an die angeschlossenen Verbände dahin, auf der Aufnahme von Ausschlussklauseln in Verträge zu bestehen.

Viel Kopfzerbrechen bereitet den Gewerkschaften jetzt schon die Frage der Registrierung nach dem neuen Gesetz. Ursprünglich war die Stimmung im Gewerkschaftsbund dafür, dass den angeschlossenen Gewerkschaften verboten werden sollte, sich in das neue besondere Register für Gewerkschaften eintragen zu lassen, das auf Grund des Gesetzes geschaffen wird. Eine radikalere Richtung im Gewerkschaftsbund wollte sogar den Ausschluss aller angeschlossenen Verbände durchsetzen, die sich registrieren lassen, doch wurde das dann zu einem Beschluss abgeschwächt, der sich gegen die Registrierung im allgemeinen aussprach und von den angeschlossenen Verbänden verlangte, ihre eventuellen Registrierungsabsichten mit dem Gewerkschaftsbund zu besprechen. Die konservative Regierung suchte sich aus der Affäre zu ziehen, indem sie auf eine neue Registrierung verzichtete und erklärte, die Eintragung der Gewerkschaften in dem allgemeinen Vereinsregister werde als Registrierung im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Gewerkschaften, die nicht registriert werden wollen, müssen sich also jetzt aus diesem allgemeinen Register streichen lassen. So begreiflich es ist, dass die Gewerkschaften eine Zusammenarbeit mit der Regierung bei der Durchführung eines gewerkschaftsfeindlichen Gesetzes vermeiden wollen, ist die Situation in bezug auf die Registrierung nicht einfach. Diese bringt grosse Steuervorteile mit sich, die bei grösseren Gewerkschaften in die hunderttausende von Pfunden gehen (insgesamt soll es sich um 5 Mio Pfund handeln), so dass die Nichtregistrierung mit einem fühlbaren finanziellen Verlust verbunden wäre. Vielleicht noch gewichtiger sind die Bedenken von Gewerkschaften, die kein Verhandlungsmonopol haben. Für den Bergbau gibt es zum Beispiel eine einzige Gewerkschaft, so dass der Arbeitgeber

(die nationalisierte Kohlenindustrie) keine Wahl des Vertragspartners hat, aber die Verbände der Gemeindeangestellten, der Bankbeamten und andere haben bereits darauf hingewiesen, dass im Falle ihrer Nichtregistrierung Konkurrenzorganisationen, die ausserhalb des Gewerkschaftsbundes stehen, und registriert sind, eine bessere Verhandlungsposition erlangen könnten als sie.

Ein weiterer Streit war die Frage des sogenannten «closed shop», das heisst Betriebe und Betriebszweige, in denen nur gewerkschaftlich organisierte Arbeiter beschäftigt sein können. Gegenwärtig sind etwa 3 Millionen arbeitende Menschen in England in solchen Betrieben beschäftigt. Die Regierungsvorlage sah ursprünglich vor, dass diese Einrichtung, verschrien unter dem Schlagwort des «Gewerkschaftszwangs», von den Gewerkschaften aber verteidigt als ein notwendiger Schutz gegen Drohnen, die nur die Vorteile der gewerkschaftlichen Tätigkeit einheimen wollen, ohne Verpflichtungen zu übernehmen, gänzlich verboten wird. Hier ist es der Labour-Opposition im Parlament gelungen, einen Durchbruch zu erzielen und die Striktheit des Verbots zu beseitigen. In Zukunft werden für gewisse spezielle Berufe wie die Schauspieler und die Seeleute der Gewerkschaftszwang weiter legal sein. Ein weiterer Durchbruch ist insofern gelungen, als den Gewerkschaften gestattet sein wird, sogenannte «agency shops» zu schaffen. In diesem Falle muss jeder in den Betrieb eintretende Arbeiter auch der Gewerkschaft beitreten oder, falls er das aus Gewissensgründen nicht tun will, einem wohltätigen Zweck einen Betrag in der Höhe des Gewerkschaftsbeitrages zuführen. Wenn der Arbeitgeber eine solche Regelung nicht zulassen will, kann die Gewerkschaft sich an das Gericht für Arbeitsbeziehungen wenden, das das Recht hat, eine Abstimmung im Betrieb anzuordnen. Wenn diese Abstimmung zugunsten eines «agency shops» ausfällt, steht seiner Einrichtung weiter nichts im Wege.

Was sind nun die Rechte, die der Arbeitsminister in bezug auf Streikaktionen neu erhält? Er wird in einem solchen Fall die Möglichkeit haben, mit Zustimmung des Gerichts für Arbeitsbeziehungen entweder einen Aufschub des drohenden Streiks oder eine «Abkühlungsperiode» oder eine Urabstimmung über das Stattfinden oder Nichtstattfinden eines Streiks anzuordnen. Wahrscheinlich handelt es sich hier mehr um ein Damoklesschwert, das über den Gewerkschaften und ihren Mitgliedern hängen soll, als um einen häufig ausgeführten Plan. Aber hier liegt zweifellos eine starke Beschränkung der bisherigen Aktionsfreiheit der Gewerkschaften vor.

Den offenkundig gewerkschaftsfeindlichen Bestimmungen stehen nur wenige arbeiterfreundliche Bestimmungen als Kompensation gegenüber. Die wichtigste darunter ist ein gewisser Schutz gegen eine unbegründete Entlassung. Ein entlassener Arbeiter wird das Recht eines Einspruchs bei einem Schiedsgericht haben. Als zureichender Entlassungsgrund wird anerkannt, wenn der betreffende

Arbeiter «überzählig» oder unbrauchbar ist oder sich etwas hat zu schulden kommen lassen. Eine Entlassung ist nach dem Gesetz berechtigt, wenn der betreffende Arbeiter gestreikt hat, vorausgesetzt dass auch alle anderen Streiker entlassen werden. Hingegen wird es nicht zulässig sein, Arbeiter deswegen, weil sie an einem Streik teilgenommen haben, irgendwie schlechter zu stellen oder jemanden wegen seiner gewerkschaftlichen Betätigung zu entlassen. Wenn das Schiedsgericht ausspricht, dass die Entlassung ungerecht war, kann es dem Arbeitgeber die Zahlung einer Entschädigung auferlegen. Alle diese Bestimmungen sind aus der seinerzeitigen Vorlage der Labourregierung übernommen, die aber insofern weiter ging, als die Arbeitgeber im Falle einer unberechtigten Entlassung auch gezwungen werden konnten, den betreffenden Arbeiter wieder einzustellen. Das Gesetz sieht vor, dass jeder Arbeiter das Recht hat, entweder einer Gewerkschaft beizutreten oder ihr nicht beizutreten. Erstere Bestimmung ist aus der Vorlage der Labourregierung übernommen, letztere war in ihr nicht enthalten und hat eine deutliche gewerkschaftsfeindliche Zuspitzung. Im Einklang mit der Vorlage der Labourregierung gibt das neue Gesetz den Arbeitern das Recht, im Wege ihrer Organisation von den Arbeitgebern mehr Informationen über die Wirtschaftslage, die Gewinne, den Absatz und andere Faktoren zu erlangen, die für Vertragsverhandlungen von Belang sind. Die Rechte der Arbeiter sollen hier denen der Aktionäre gleichgestellt werden. Die Arbeiter sollen auch das Recht haben, entweder die Arbeitgeber oder deren Verbände in bestimmten Fällen vor Gericht zu zitieren, zum Beispiel im Falle einer Aussperrung, wenn sie zu beweisen in der Lage sind, dass es sich im Sinne des Gesetzes um ein unfaires Vorgehen in den Arbeitsbeziehungen handelt. Da in England Aussperrungen fast nie vorkommen, ist das ein Recht, das wirklich nur auf dem Papier steht.

Schliesslich werden die Gewerkschaften in der Lage sein, die Arbeitgeber vor Gericht zu zitieren, falls diese die Bestimmungen in rechtlich bindenden Gesamtarbeitsverträgen nicht einhalten. Eine solche Möglichkeit gab es bisher nicht.

Es wäre vorzeitig, über das Funktionieren des neuen Gesetzes irgendein Urteil zu fällen, solange nicht gewisse Erfahrungen gesammelt werden konnten; aber es scheint kaum zweifelhaft, dass hier aus doktrinärer Verblendung ein Weg eingeschlagen wurde, der das von allen Beteiligten gewünschte Ziel, wilden Streiks vorzubeugen, nicht erreichen kann. Auf der Gewerkschaftsseite dürfte eine Verbitterung gegenüber der öffentlichen Macht Platz greifen, wie man sie in Grossbritannien in den vergangenen Jahrzehnten nicht erlebt hat. Die Labour Party hat im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen erklärt, dass eine neue Labourregierung, sobald sie zur Macht kommt, das von den Konservativen durchgedrückte Gesetz über die Arbeitsbeziehungen widerrufen werde,

ohne deshalb den alten Zustand wieder herzustellen. Man hat die Vorbereitung positiver Gegenvorschläge versprochen, über deren Umrisse gegenwärtig noch nichts bekannt ist, die aber jedenfalls vor ihrer Ausarbeitung mit dem Gewerkschaftsbund durchgesprochen werden sollen.

J. W. Brügel, London

Rumänien in Bedrängnis

Bukarest sieht sich nicht nur wachsendem Druck von seiten der Sowjetunion ausgesetzt, welcher in erster Linie die innenpolitische Entwicklung hemmt, sondern wird zurzeit auch mit einer unterschwelligen Wirtschaftskrise konfrontiert.

Nur teilweise erfüllter Wirtschaftsplan

Wiewohl die witterungsbedingt schlechten Ernten von 1968 und 1969 sowie die Ueberschwemmungen von 1970 die Hauptursachen für das allgemeine Absinken der landwirtschaftlichen Produktion darstellen, ist die rumänische Führung mit den Leistungen des Agrarsektors trotzdem äusserst unzufrieden. Auf der jüngsten Sitzung des Zentralkomitees wurde festgestellt, dass die Produktivität auf den Kolchosen beängstigend abgesunken, der Traktorenstand sogar rückläufig sei, die Mechanisierung keine Fortschritte mache, insbesondere die Bewässerung stark stagniere und die Erzeugung von Kunstdünger um nahezu 40 Prozent hinter dem Plansoll zurückgeblieben sei.

Nicolae Ceausescu übte harte Kritik, dass es noch immer zu Engpässen in der Versorgung komme und der Wirtschaftsplan, so vor allem bei Konsumgütern und in der Nahrungsmittelindustrie, unerfüllt geblieben sei. Selbst in der vorrangigen Schwerindustrie wurden die Planziele nur teilweise erreicht, und auffallend ist, dass der devisabringende Maschinenbau am stärksten hinter den Planforderungen nachhinkt.

Während die Investitionstätigkeit ungefähr den aufgestellten Normen entsprach, vermochten in der Planperiode 1966 bis 1970 das Nationaleinkommen nur unwesentlich, die Reallöhne überhaupt nicht gesteigert werden. Des weiteren wuchs das Aussenhandelsdefizit über Erwarten an. Das erstemal wurde denn auch vom rumänischen ZK mit Besorgnis festgehalten, dass die Bevölkerung mit der sozialen Entwicklung unzufrieden sei und es unter den verschiedenen Schichten zu Spannungen kommen müsse. Gerade infolge der prekären Situation auf dem Dorfe habe die Landflucht aufs neue heftig wie noch nie zuvor eingesetzt.